

# Italienisch für Armenpfleger = Testo italiano per l'assistente sociale [Schluss]

Autor(en): **Gasparoli, F. / Zihlmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **59 (1962)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836608>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmeldungen	für die Konferenz bis spätestens den <i>10. Mai 1962</i> an den Quästor, Herrn <i>Josef Huwiler</i> , Fürsorgebeamter beim Gemeinde- und Sanitätsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstraße 15, Luzern (Tel. 041/9 22 85)
Volle Tagungskarte	zu Fr. 17.- (Mittagessen inkl. Service, Seerundfahrt)
Verhandlungskarte	zu Fr. 4.-
	Verkauf der Karten ab 9.00 Uhr im Kunsthaus Luzern
Parkieren der Autos	beim Kunsthaus Luzern (Seeseite) nach Weisung der Stadtpolizei Luzern

Wir hoffen, zahlreiche Behördevertreter, Armenpflegerinnen und Armenpfleger begrüßen zu dürfen.

Für die Ständige Kommission

Der Präsident: Der Aktuar:

Dr. Max Kiener Fürsprecher F. Rammelmeyer

## Italienisch für Armenpfleger

### Testo italiano per l'assistente sociale

Von *F. Gasparoli* und *A. Zihlmann*

(Schluß)

Wir wollen Ihnen helfen, wieder unabhängig, wieder ein selbständiger Mann zu werden.

Sie können sich aus eigener Kraft durchbringen.

Sie können, wenn Sie wollen.

Wo ein Wille ist, da ist ein Weg.

Ich begreife sehr wohl, daß Sie jetzt böse auf mich sind.

Ich meine es nur gut mit Ihnen.

Wir möchten Ihnen helfen.

Sie besitzen unser volles Vertrauen.

Glauben Sie nicht, daß eine medikamentöse Alkoholentziehungskur von einigen Tagen oder Wochen Sie und Ihre ganze Familie vor dem sicheren Untergang retten könnte?

Trunksucht ist eine Krankheit wie eine andere und heilbar.

Während der Zeit des Verdienstausfalles werden wir Ihre Familie genügend unterstützen.

Vogliamo aiutarla a divenire un uomo libero e indipendente.

Può riuscire con le sue proprie forze.

Lo può se lo vuole.

Volere è potere.

Comprendo benissimo che può essere risentito nei miei confronti (weiblich: risentita).

Io non voglio che il suo bene.

Desideriamo aiutarla.

Ha tutta la nostra fiducia.

Non crede che una cura medica di disintossicazione dall'alcool di qualche giorno o settimana possa salvare lei e la sua famiglia da sicuro sfacelo?

Il vizio del bere è una malattia come un'altra, ed è guaribile.

Durante il periodo di mancato guadagno la sua famiglia sarà convenientemente sussidiata.

Ihre Frau hat sich bereits Ihnen zuliebe zur Abstinenz verpflichtet.

Ich wünsche Ihnen gute Genesung.

Ich wünsche Ihnen alles Gute.

Leben Sie wohl.

Meine besten Wünsche.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Guten Abend, gute Nacht.

Auf Wiedersehen.

Adieu.

Wir können Sie während der Freiheitsstrafe Ihres Mannes 6 Monate lang unterstützen.

Nach Ablauf dieser Frist sollten Sie in der Lage sein, zusammen mit den Kindern so viel zu verdienen, daß Sie nicht mehr auf öffentliche Armenhilfe angewiesen sind.

Glücklicherweise gehört Ihr Heimatkanton dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung an (das heißt die Unterstützung wird zwischen unserm und Ihrem Kanton geteilt).

Wir werden dem kantonalen Fürsorge-departement eine Unterstützungsanzeige zustellen.

Wir werden melden, daß die Hilfe nur vorübergehender Natur sein wird.

Wir übernehmen gemäß Konkordat die Hälfte der Unterstützungskosten.

Die Taxe im Spital ist bescheiden.

Es kommen indessen Nebenauslagen hinzu.

Art und Maß der Unterstützung wird durch die wohnörtliche Behörde bestimmt.

Die wohnörtliche Unterstützungspflicht ist abgelaufen.

Die zuständige Heimatbehörde lehnt eine weitere Hilfe nach auswärts ab.

Der Wohnkanton sieht sich zu seinem Leidenwesen genötigt, die armenrechtliche Heimschaffung gemäß Bundesverfassung in die Wege zu leiten.

Glücklicherweise sind Heimschaffungen, zumal unbegründete, selten geworden.

Per farle piacere sua moglie si è già obbligata all'astinenza.

Le auguro una buona guarigione.

Le auguro ogni bene.

Stia bene.

I miei migliori auguri.

Le auguro molto successo.

Buona sera, buona notte.

Arrivederci.

Addio.

Durante il periodo d'imprigionamento di suo marito possiamo sussidiarla per un periodo di 6 mesi.

Scaduto questo termine dovrà essere in grado, con i suoi figli, di guadagnare abbastanza da non più dover ricorrere all'aiuto dell'assistenza pubblica.

Per buona fortuna il suo Cantone d'origine fa parte del concordato per l'assistenza nel luogo di domicilio (vale a dire che le spese vengono ripartite fra il nostro e il suo Cantone d'origine).

Faremo avere al Dipartimento cantonale dell'assistenza l'avviso dell'aiuto assistenziale.

Comunicheremo che l'aiuto è solo temporaneo.

A norma del concordato assumeremo la metà delle spese di assistenza.

La retta dell'ospedale è modica.

Per questo fatto saranno aggiunte le spese accessorie.

Modo e misura del sussidio verrà stabilito dalle autorità del luogo di domicilio.

L'obbligo assistenziale del luogo di domicilio è cessato.

La competente autorità assistenziale del Cantone di origine rifiuta ogni ulteriore aiuto fuori dal proprio Cantone.

Il Cantone di domicilio si vede obbligato, con suo grande rincrescimento, ad avviare le pratiche per la procedura legale del rimpatrio dei poveri conformemente alla Costituzione Federale.

Per buona fortuna i rimpatri, non giustificati, sono diventati rari.